

Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher
Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
Band: 69 (1942)

Artikel: Gefährdete Jugend und deren Behandlung nach dem neuen Strafrecht
Autor: Tanner, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-275784>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gefährdete Jugend und deren Behandlung nach dem neuen Strafrecht.

(Bearbeitete und gekürzte Fassung auf Grund des Vortrages anlässlich der Jahresversammlung der Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft im Weissbad, am 3. November 1941, von Ratschreiber Dr. A. Tanner, Herisau/Speicher.)

Das Strafrecht beruht auf den Grundgedanken von Verantwortlichkeit und Strafe, von Schuld und Sühne. Nach der Jahrhundertwende hat sich jedoch je länger je mehr die Einsicht Bahn gebrochen, dass mit den jugendlichen Delinquenten grundsätzlich nicht unbedingt mit diesem Maßstab gerechtet werden könne.*.) Das Schweizerische Strafgesetzbuch, in Kraft getreten am 1. Januar 1942, hat nun den letzten Schritt zu einem speziellen Strafrecht für Kinder (6—14jährige) und Jugendliche (14—18jährige) vollzogen.

Der Schuldgedanke ist so tief im Volksbewusstsein verankert, dass kein Strafgesetzbuch diese Grundlage verlassen kann. Aber es ist das Verdienst der Schöpfer des neuen Rechts, dass im StGB die Schuldlehre verfeinert wurde, und vor allem gegenüber der straffälligen

*.) Der Kanton Appenzell A. Rh. zählt zu den fortschrittlichsten Förderern des Jugendstrafrechtes (siehe StGB Art. 37 f., speziell StPO vom 26. April 1914 Art. 97—101, sowie das Reglement über das Strafverfahren gegen Jugendliche vom 20. Februar 1917 rev. 13. Juli 1926). Auf die anerkennenswürdige Praxis des kantonalen Jugendgerichtes, welches in feinfühliger und aufbauender Rechtssprechung die Jugendstrafrechtspflege vertiefte, kann hier jedoch aus Raumgründen nicht eingetreten werden.

Jugend neben das System der Strafen ein System von sichernden und fürsorglichen Massnahmen in das Gesetz aufgenommen und ihre Anwendung in die Hand des Richters gelegt worden ist.

Alle Verbrecher waren einmal Kinder. Nicht alle Minderjährigen werden sich dereinst auf den Weg der Kriminalität verirren. Dass diese Gefahr auf ein Mindestmass beschränkt werde, ist das zu erstrebende Ziel der Kriminalpolitik im allgemeinen und die Aufgabe der Verbrechensbekämpfung gegenüber Jugendlichen ganz im besondern. Es ist offenbar der Grossteil der kriminell Gefährdeten, welche bis zum Erwachsenenalter nicht gerade strafbare Handlungen begehen; bei den Verwahrloseten unter diesen Jugendlichen stellt sich für den Staat die Aufgabe, nach den zivilrechtlichen Bestimmungen (Art. 283 ff. ZGB) einzutreten, um durch administrative Fürsorgemassnahmen die drohende Gefahr womöglich im Keime schon zu ersticken. Das *Jugendstrafrecht* beschränkt sich demgegenüber auf die Erfassung derjenigen Gruppe von Kindern und Jugendlichen, mit welchen sich der Staat zu befassen hat, weil sie sich eine gesetzwidrige und mit Strafe bedrohte Tat zuschulden kommen liessen. Da die Wahrscheinlichkeit besonders naheliegt, dass diejenigen, welche bereits im Jugendlichenalter mit der Rechtsordnung in Konflikt geraten, auch im späteren Leben wieder rechtsbrüchig werden könnten, bedürfen sie auch einer vordringlichen Aufmerksamkeit.

Die Jugendlichen bis zum Alter von 18 Jahren werden inskünftig einem ausschliesslich auf sie zugeschnittenen, gesonderten Strafrecht unterstellt, einfach auf Grund der Tatsache ihrer Jugendlichkeit. Dies bedeutet grundlegend eine Abkehr von der bisherigen Regel, wonach auf das geistige Unterscheidungsvermögen, d. h. auf die Einsicht des Jugendlichen in die Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit seiner Tat abgestellt worden ist, um die Grenze zwischen Straffähigkeit und strafrechtlicher Unmündigkeit im einzelnen Fall zu bestimmen. Entscheidend ist demgegenüber nun die Frage, wann die natürliche Entwicklung eines Men-

schen allgemein als derart vorgeschritten erachtet werden könne, dass er ebensosehr in seinen sittlichen Kräften ein Gleichgewicht gegen den von aussen herantretenden Anreiz zum Bösen zu finden vermöge. Solange die nötige Erkenntnis des sittlichen Appells der Strafgesetzgebung («du sollst nicht . . .»), beim unentwickelten Menschen nicht aufgedämmert ist, so lange fällt auch die Rechtfertigung für eine kriministische Ahndung solchen Rechtsbruches dahin. Das Vorkommnis verlangt zwar unter allen Umständen ein Eingreifen des Staates als Hüter der Rechtsordnung. Beim Straucheln eines Jugendlichen aber soll die Einstellung im Vergleich zum ähnlichen Verhalten eines Erwachsenen grundsätzlich anders sein, indem das Verhältnis zur Missetat in aller Regel ebenso grundverschieden sein muss, als es die Wesensart des Jugendlichen gegenüber derjenigen des Erwachsenen überhaupt ist.

Der Erwachsene ist in seiner Persönlichkeit ausgeformt und als solcher nicht mehr wesentlich änderbar; auf diesen Umstand baut das Strafrecht sein Rechtsschutzsystem auf. Der junge Mensch dagegen ist in diesem Sinne noch ein unfertiges Wesen, er ist wie der Ton des Töpfers nicht gefestigt und in seiner Form nicht ausgebildet. Wegen dieser Unfertigkeit fällt die Verantwortung für sein Tun wesentlich auf die äussern Einflüsse der Vergangenheit zurück, und umgekehrt ist er durch diese Einwirkungen ebenfalls für die Zukunft wenigstens noch einigermassen beeinflussbar. So wie sein Handeln weitgehend zu erklären ist aus dem Umstande, dass er offenbar verderblichen Einflüssen ausgeliefert war, besteht auf der andern Seite auch Anlass zur Erwartung, dass der Jugendliche durch positive Bestrebungen mit verhältnismässig günstigen Aussichten auf Erfolg noch gebessert werden könne.

Von einem zurechnungsfähigen Erwachsenen muss verlangt werden können, dass die sittlichen Gebote für ihn stärker seien als die Einflüsse der Umwelt, denen er als gereifte Persönlichkeit entwachsen sein sollte. Bei einem Jugendlichen aber ist diese strafrechtliche Zu-

rechnungsfähigkeit eben wegen seiner Unabgeschlossenheit grundsätzlich in Frage zu stellen. Seine Rechtsbrüchigkeit bildet vor allem einen Hinweis darauf, dass die Einwirkungen von Umgebung und Erziehung unzureichend waren und *sie* offenbar in erster Linie geändert werden müssen, um die erstrebenswerte Einordnung des noch bildsamen Menschen unter die Rechtsordnung herbeizuführen.

Als Hauptmerkmal des neuen Jugendstrafrechts ist also festzuhalten, dass mangels der vollen sittlichen Verantwortlichkeit des Jugendlichen in erster Linie das Augenmerk auf die *Ursachen* des Entwicklungsfehlers gerichtet werden muss. Soll der Staat von den Erwachsenen die freie Respektierung der gesetzlichen Ordnung des Strafrechts verlangen können, so muss er voraussetzen dürfen, dass vor allem die Jugend in diesem Sinn und Geist herangebildet werde. Ein Einschreiten gegenüber rechtsbrüchigen Jugendlichen rechtfertigt sich daher nicht sosehr aus dem Erfordernis der Vergeltung und Sühne, als aus der Notwendigkeit, gegen die offensichtliche Abirrung der Entwicklung des jugendlichen Menschen sichernd einzuschreiten, d. h. ihn zu einer sittlich vollwertigen Persönlichkeit, zum Recht zu *erziehen*. Nicht wie bei Erwachsenen gilt somit die strenge Forderung: Strafe muss sein. Sondern: Erziehung ist vonnöten, und zwar bessere Erziehung als die bisherige, welche den Jugendlichen nicht vor dem Rechtsbruch zu bewahren vermochte. Wenn auch der Jugendgerichtsbarkeit der Charakter einer strafrechtlichen Reaktion auf begangene Rechtswidrigkeit unumgänglich angehaftet bleibt, so soll doch die Ausgestaltung des Zugriffes nicht bloss die Verwerflichkeit der geschehenen Tat, sondern noch viel mehr die unterlassene oder fehlerhafte Erziehung berücksichtigen. Die Missetat eines Jugendlichen hört damit auf, der eigentliche Grund der strafrechtlichen Verfolgung zu sein, sondern wird mehr als augenfälliges erstes Anzeichen des *zugrundeliegenden* sittlich ungesunden Zustandes des Jugendlichen genommen, als ein Indiz für dessen moralische und soziale, innere und äussere *Gefährdung*.

Während die Bestrafung eines Erwachsenen nicht anders abstellen kann als auf seine nicht wieder gut zu machende Tat, so richtet sich die Aufmerksamkeit gegenüber einem Jugendlichen nach seinem allgemeinen bedenklichen Zustand und nach dem Mittel, diesen Zustand aufzuheben, zu bessern und unschädlich zu machen. Nicht mehr bloss auf eine Anwendung des Gesetzes nach formell streng klassifizierten Straftatbeständen kommt es inskünftig an, sondern auf eine zweckmässige und damit individuelle *Behandlung*, auf die Anwendung der sachlich geeigneten Massregeln nach den einzelnen Umständen.

So fällt auch die Verurteilung wegen des einmal Geschehenen dahin und an deren Stelle tritt eine Beurteilung des ganzen Wesens und der Umwelt des Jugendlichen im Hinblick auf die Behebung des gesamten zutage getretenen Ungenügens seiner Persönlichkeitsgestaltung. Die blosse Tatbestandsfeststellung, welche natürlich auch hier nicht fehlen darf, wird ergänzt durch die noch bedeutungsvollere Erforschung der Täterpersönlichkeit mit dem Ziel vor Augen, die Mängel der offenkundig gewordenen Fehlentwicklung noch rechtzeitig unwirksam zu machen. An die Stelle der *Absprechung über ein nicht wieder gutzumachendes Unrecht* tritt so die ausgesprochene Besserungsidée, anstelle der Bestrafung als solcher die Rettung durch erzieherischen Eingriff des Staates, durch die fürsorgerische Massnahme. Selbst wenn die Anwendung gewisser Strafen weiterhin dazu gehören mag, so immer nur soweit als dies zur wirksamen Erziehung gehört. Es gibt nicht mehr einen verbrecherischen Jugendlichen, der die verdiente Strafe für seine Unbotmässigkeit erleiden, sondern einen jugendlichen Rechtsbrecher, der auf Grund seiner Verfehlung zu einem ordentlichen Glied der menschlichen Gesellschaft umerzogen werden soll, zu seinem eigenen Wohl und demjenigen der Allgemeinheit. Sogar die gegenüber Erwachsenen angewendete Unterscheidung zwischen Verbrechen, Vergehen und Übertretung fällt dahin — denn es wird nicht mehr einfach über eine abgeschlossene Vergangen-

heit gerichtet, sondern der Schwerpunkt des Jugendstrafverfahrens liegt in der Festlegung einer besseren Lebensgestaltung des Jugendlichen zur Meisterung seiner Zukunft und der in ihr verborgenen Gefahren, auf welche die Tat und die näheren Verumständungen des Falles hingewiesen haben.

Die engbegrenzte Aufgabe der richterlichen Rechtsanwendung wird damit erweitert zu einer Anweisung an den Jugendrichter, über die erforderliche Erziehung des fehlbaren Jugendlichen so zu entscheiden, wie es der jeweilige Besserungszweck ausschliesslich und vollumfänglich erheischt. Und erzieherische Massnahmen müssen, wenn sie zweckdienlich sein sollen, vor allem auch dem Charakter und dem ganzen geistigen und körperlichen Zustand des Jugendlichen angemessen sein.

In diesem Sinne wird das Jugendstrafrecht eigentlich zu einem Teil des Fürsorgerechtes, das sich nicht so sehr der Strafe als Zwangsmittel der Rechtsordnung bedient, sondern des Hilfsmittels der fürsorgerischen Erziehung zur *vorbeugenden* Rechtswahrung. Der Staat will nichts anderes, als was in einem höhern, immerhin über dem Einzelwillen stehenden Sinne der gesunden Persönlichkeitsentwicklung und Wohlfahrt des Jugendlichen dient. Der strafenden Gerechtigkeit des Erwachsenenrechts steht hier die *heilsame* Behandlung der gefährdeten Jugend gegenüber. Unter solchen Umständen kann sich die Tätigkeit des Richters daher auch nicht mehr in der reinen Urteilsfällung erschöpfen wie im Verhältnis zu den Erwachsenen, wo die ausgefällte Strafe sodann in durchaus schematischer Weise zu vollziehen ist; sondern da es sich um die Änderung eines fehlerhaften seelischen und umgebungsbedingten Zustandes handelt, so bedarf die erzieherische Beeinflussung des Jugendlichen gleichzeitig einer intensiven, aufbauenden Dauereinwirkung, welche ständig hinsichtlich ihres jeweiligen Erfolges von demjenigen zu überwachen ist, welcher sie anordnete. Die Aufgaben des Richters, dessen freiem Ermessen ein denkbar weiter Rahmen zur Verfügung stehen muss, werden dadurch ganz erheblich verantwortungsvoller, und stellen vor

allem auch an seine erzieherische Tüchtigkeit und seinen schöpferischen Sinn bedeutende Anforderungen.

Gegenüber der grössern Zahl an sich verwahrloster, verdorbener und erziehungsbedürftiger Jugendlicher, liegt das Merkmal der kriminellen Unerwachsenen im besondern Anlass, man könnte auch sagen in der oft nur zufälligen Begehung einer rechtswidrigen Tat schon in diesem Alter. Von entscheidender Bedeutung ist es daher, dass der begangene Rechtsbruch als der alarmierendste Anlass zur rechtzeitigen Besserung des Jugendlichen voll erkannt und dann wirklich auch in durchgreifender Weise genützt wird. Die strafrechtliche Verfehlung wird so teilweise sogar der Anlass zur Ergreifung erforderlicher Erziehungsmassnahmen, welche zwar auch ohne dieses auslösende Ereignis fällig gewesen, aber sonst wahrscheinlich nicht beachtet worden wären. Es ist, wie wenn auf Grund eines Unfalles der behandelnde Arzt aufmerksam wird auf ein schlechendes Übel im Körper des Patienten, das andernfalls erst später entdeckt worden wäre, nachdem es sich zu verheerenden Formen ausgewachsen hätte. Richtig verstanden und angewendet bedeutet damit das neue Jugendstrafrecht ein wahres Glück für unsere gefährdete Jugend, weil es die beste Verbrechensbekämpfung darstellt, indem es den Anfängen wehrt.

Die Verwirklichung des umschriebenen gesetzgeberischen Zweckes des neuen Jugendstrafrechts liegt in der Zuständigkeit der Kantone. Es ist daher ihre Aufgabe, durch angemessene Ausgestaltung des Verfahrens den Geist des Schweizerischen Strafgesetzbuches lebendig werden zu lassen. *)

Im Mittelpunkt der strafrechtlichen Behandlung steht das *Jugendgericht*. Trotz dem Schwergewicht des

*) Die hier zu machenden Vorschläge beziehen sich speziell auf die Verhältnisse von Appenzell A. Rh. Zur Zeit der Drucklegung des Vortrages liegen erst die (nicht publizierten) Vorwürfe Dr. Tanner zu einem Reglement über die strafrechtliche Behandlung von Jugendlichen, sowie von Kindern, vom 3. Januar 1942, vor.

Fürsorgegedankens bei der Behandlung rechtsbrecherischer Jugendlicher, kann auf die Durchführung eines richterlichen Verfahrens nicht verzichtet werden. Denn die straffälligen Jugendlichen unterscheiden sich immerhin von der übrigen gefährdeten Jugend dadurch, dass sie aus einem besonders ernsten Anlasse fürsorgebedürftig geworden sind, dessen Abklärung und Auswertung wesentlich im öffentlichen Interesse liegt. Anderseits aber sollte die strafrechtliche Behandlung der Jugendlichen doch nicht den ordentlichen Gerichten übertragen werden, sondern einem besondern Jugendgericht. Denn der Jugendliche hat mit den erwachsenen Verbrechern nur die Tat gemein; der Richter wird zum Fürsorger, wo er sonst strafen müsste. Bei der Besetzung des Jugendgerichts sind Personen heranzuziehen, die sich häufiger nach Eignung, Beruf und Neigung mit der Jugend befassen, ihrer Verwahrlosung, ihren psychiatrischen Störungen und ihrer Kriminalität; viel Liebe und Verantwortungsfreudigkeit ist bei dieser Aufgabe erforderlich, wenn möglich eigene Lebenserfahrung in der Erziehung von Kindern und nicht zuletzt auch Kenntnis der zweckmässigen Heilmittel der Jugendfürsorge. Eine wertvolle Bereicherung des Gerichtes wäre es auch, wenn mütterliche Frauen für die Mitarbeit gewonnen werden könnten. Aus der Wesensart des Jugendstrafrechts drängen sich im weiten besondere Verfahrensbestimmungen auf, die eine völlige Loslösung vom ordentlichen Rechtsgang unmöglich machen. Auch im Jugendgerichtsverfahren kann zwar ein Untersuchungs-, Gerichts- und Vollzugsverfahren unterschieden werden; aber das Schwergewicht liegt, wie schon betont, nicht mehr im feierlichen Rechtsspruch, durch den die missachtete Rechtsautorität wiederhergestellt werden muss, sondern darin, im fehlbaren Jugendlichen die Erkenntnis der sittlichen Notwendigkeit erst zu wecken und seine Kräfte zur freien Unterordnung unter die Gebote des Rechts für die Zukunft zu stärken. Es sind daher alle Massnahmen vom ersten Anfang an bis zum Schluss auf das vorgesteckte pädagogische Ziel einzustellen, woraus sich

vor allem das Erfordernis einer weitgehenden Einheitlichkeit der zu treffenden Vorkehren ergibt. Das ganze Verfahren wird so zum Instrument der erzieherischen Behandlung, bei der die Vor- und Nachbehandlung zur Lösung der gestellten Aufgabe ebenso wichtig ist, wie die Gerichtsverhandlung selbst. Und anderseits bedingt die Anwendbarkeit der heiklen fürsorgerisch-erzieherischen Methoden die gewissenhafteste Beobachtung entsprechender Sorgfaltspflichten, die sich aus der Gefahr ergeben, dass durch ungeeignetes Vorgehen die positive erzieherische Einflussnahme zum vornehmesten gestört oder gar in das Gegenteil verkehrt werden könnte.

I.

Schon bei der ersten Reaktion auf den Rechtsbruch des Jugendlichen, also bei der Anhandnahme der *Untersuchung* ist es daher außerordentlich wichtig, dass der fehlbare, also gefährdete Jugendliche richtig auf den Heilungsprozess (und das ist ein richtiges Straf- und Fürsorgeverfahren) eingestellt werde. Wichtig ist, dass die Lenkung der Massnahmen von Anfang an eine sichere und zielbewusste sei; schon in der Art des Vorgehens vom ersten Augenblitze an kann und soll Fürsorge liegen. Das Jugendgericht hat daher bereits über dieses einleitende Verfahren die Aufsicht auszuüben und ist für eine erzieherische Gestaltung auch der Untersuchung verantwortlich.

Zur praktischen Durchführung dieses Gedankens wird es sich dann allerdings empfehlen, dass der Gerichtspräsident den einzelnen Fall je nach Lage der Verhältnisse einem einzelnen Richter als sogenanntem «untersuchendem Jugendrichter» überweist, welcher im einzelnen die erforderlichen Vorkehren trifft. Diese bestehen in der Abklärung des Tatbestandes und vor allem in der Erforschung der persönlichen Hintergründe sowie in der Einleitung des Heilungsprozesses.

Die oft schwierigen und ersten Erhebungen über die Täterschaft sind regelmäßig durch die Organe des

Erwachsenenstrafrechts schon durchgeführt, so dass es sich nur noch um die bestimmte Tatbestandsfeststellung handelt. Obwohl diese für die zu treffenden Erziehungsmaßnahmen wie gesagt nicht ausschlaggebend ist, ist dem Tat- und Schuldbeweis gleichwohl alle Sorgfalt zu widmen, hängt von ihm doch die Anwendbarkeit des jugendrichterlichen Verfahrens ab, abgesehen vom Interesse einer geordneten Rechtspflege und des Persönlichkeitsschutzes. Und nicht zuletzt können aus der festgestellten Tat und deren Verumständungen oft recht instruktive Rückschlüsse auf den Grad von Verdorbenheit oder Verwahrlosung des Jugendlichen gezogen werden. Der untersuchende Jugendrichter sollte daher von der Hilfe der ordentlichen Justizbehörden für die Tatbestandsfeststellung weitgehenden Gebrauch machen. Hingegen ist im Bezug polizeilicher Organe möglichste Zurückhaltung angezeigt, um nicht Misstrauen zu erwecken und eine negative Einstellung des Jugendlichen hervorzurufen, welche die ohnehin schwierige erzieherische Arbeit nur unnötig belasten würde.

Da die gerichtlichen Massnahmen nicht so sehr von der Schwere der Tat und Grösse des Verschuldens abhängig gemacht werden können, sondern von der Erziehungsbedürftigkeit und Bildungsfähigkeit des Täters, genügt jedoch das Beweismaterial zur Sicherstellung des objektiven und subjektiven Tatbestandes allein nicht mehr. Das Hauptziel der Untersuchung besteht vielmehr in einer Feststellung der Art und des Grades der inneren Gefährdung und vorhandenen Verwahrlosung des jugendlichen Rechtsbrechers — nicht bloss in einer Aufdeckung der Hintergründe für eine weitmögliche Abklärung der rechtswidrigen Tat, sondern in einer bestmöglichen Beleuchtung der Täterpersönlichkeit und Verhaltensursachen im Lichte dieser Zusammenhänge, um die dadurch geforderten Fürsorgemaßnahmen bestimmen zu können.

Hier liegt überhaupt das eigentliche Schwergewicht des Verfahrens, da von der richtigen Ausführung dieser erweiterten Untersuchungsaufgabe zum grossen Teil geradezu die zu erhoffende Wirksamkeit der Jugend-

behandlung abhängt. Diese recht schwierige und weit-schichtige Untersuchungsaufgabe lässt sich daher offen-sichtlich kaum bewältigen ohne die Heranziehung der verschiedenensten in Betracht fallenden fachkundigen Per-sonen: Lehrer, Pfarrer und Ärzte, sowie der staatlichen und privaten Jugendfürsorgeinstitutionen. Hier sind die gegebenen Gewährsleute zu finden zur Einziehung von zuverlässigen Erkundigungen, namentlich über die per-sönlichen Eigenschaften des jugendlichen Angeschul-digten und seine häuslichen Verhältnisse. Wünschens-wert wäre es, wenn in den Gemeinden ständig eine Anzahl zuverlässiger Vertrauensleute gewonnen werden könnten, die sich dem jeweiligen untersuchenden Jugend-richter stets hilfsbereit zur Verfügung halten würden. Auch Frauen sind zur Einvernahme von Jugendlichen, insbesondere von Mädchen als Angeschuldigten oder als Zeugen, bei der Besprechung mit den Eltern und Für-sorgern, bei der Vorbereitung und Durchführung für-sorgerischer Massnahmen schon im Laufe des Unter-suchungsverfahrens, als Ratgeber und Helfer in frauli-chien Fragen wertvolle Helfer, wie übrigens auch in den spätern Stadien des strafrechtlichen Verfahrens gegen-über Jugendlichen. Für die Periode der Jugendlichkeit ist im besondern von nicht zu unterschätzender Bedeu-tung der psychiatrische Untersuch, da sich in diesem Lebensalter infolge der Pubertätsentwicklung oft bereits verborgene Keime psychischer Abnormalitäten verbergen können, ohne sich aber dem Laien besonders bemerkbar zu machen.

Auch die sog. Bagatellsachen dürfen in dieser Hin-sicht keineswegs leicht genommen werden, wie etwa Tätlichkeiten, Entwendungen, d. h. Diebstähle von Sachen geringeren Wertes, geringfügige Veruntreuun-ge und Unterschlagung, unzüchtige Belästigung usw., Delikte, die bei Jugendlichen verhältnismässig häufig auftreten und manchmal gerade besonders aufschluss-reich sind, indem sie oft Einblick geben in die ganze, bis dahin verborgen gebliebene Fehlentwicklung eines Ju-gendlichen. Wie oft schon hat ein kleiner Diebstahl eines Lehrlings zur Entdeckung eines übertriebenen Geltungs-

bedürfnisses, ganz falscher Erziehungsmethoden seiner Eltern oder anlagemässig bedingten Ungenügens geführt. Und wie zahlreich sind die Fälle, in denen Jugendliche durch scheinbar unwichtige Unterschlagungen verraten, wie tief sie nicht nur in Geldnot, sondern vor allem in sittliche Not geraten sind durch schlechten Umgang, Schundliteratur, Mangel an Vertrauen zu ihren Erziehern, oder auch nur durch die Unfähigkeit, den Posten, der ihnen nach Schulaustritt im Erwerbsleben angewiesen wurde, richtig auszufüllen.

Dem untersuchenden Jugendrichter steht die Aufgabe zu, diese verschiedenen Erhebungen einheitlich in Gang zu bringen und zu leiten, und sodann die Akten zu sammeln, nachdem diese etwa auch mit bereits vorhandenen Vormundschafts- oder einschlägigen Gerichtsakten ergänzt worden sind. Vor allem darf dabei auch nicht ausser acht gelassen werden, dass eine rasche und straffe Reaktion durch das Untersuchungsverfahren regelmässig viel mehr imponiert, als lang hinausgezogene, ängstliche Vorkehrungen, selbst wenn das Untersuchungsziel ein äusserst diffiziles ist. Dass diese verschiedenen delikaten Erhebungen jedoch möglichst unauffällig durchgeführt werden sollen, liegt auf der Hand.

Der Untersuchende hat aber auch den Jugendlichen, seine Eltern und andere wichtige Auskunfts Personen selbst kennen zu lernen und mit ihnen den wünschbaren persönlichen Kontakt aufzunehmen, sowie nötigenfalls erforderliche Aufklärungen zu erteilen. Gerade die Hinweise und Ratschläge der Eltern und anderer beteiligter Personen können oft von grösstem Werte sein, und es sollte jedenfalls nichts unversucht gelassen werden, um die Mithilfe der Eltern für die erzieherische Behandlung des Jugendlichen zu gewinnen, oder wenigstens zu erreichen, dass sie den Bestrebungen des Gerichtes nichts in den Weg legen. Das Verständnis der Eltern für das fürsorgerische Ziel des Jugendstrafverfahrens zu fördern und das Vertrauen des Jugendlichen in die Hilfsbereitschaft zu wecken, ist nicht immer eine leichte Aufgabe, bildet aber geradezu den Grundstein einer erfolgreichen Behandlung durch

das Jugendgericht, die wirksamste Einleitung der erzieherischen Führung des Fehlbaren durch die staatlichen Behörden. Es kann im Jugendstrafrecht überhaupt nicht genug betont werden, wie wertvoll die Förderung der natürlichen Erziehung seitens der Eltern ist, wo dies irgendwie möglich gemacht werden kann. Oft ist den Eltern schon der Umstand der überführten Straffälligkeit ihres Kindes, von der sie vielleicht keine Ahnung hatten, eine aufrüttelnde Warnung, dass sie das Pfand nicht gut genug verwaltet haben, das ihnen im aufwachsenden Menschen anvertraut worden ist. Durch verständnisschaffende Aufklärung und ernsthafte Ermahnung sollten sie daher meist als die naheliegendsten Kräfte zur Sanierung der sittlichen Not des Jugendlichen mobilisiert werden können.

Wer einmal im Untersuchungsverfahren tätig war, konnte die Erfahrung machen, wie vor allem bei den jüngeren Delinquenten die Gewinnung einer vertrauensvollen Aufgeschlossenheit zum Untersuchenden vieles vereinfachen und ordnen hilft. Das alte Jugendstrafreglement hat hier beispielsweise formuliert, man habe sich stets vor Augen zu halten, «dass die Delikte jugendlicher Beklagter ihren Grund oft in Leichtsinn, Unerfahrenheit oder Verwahrlosung haben und dass solche Schäden vorab durch eine wohlwollende Einwirkung aufgedeckt und zum Bewusstsein gebracht werden können». Was kann vor allem die aufrichtige Entlastung eines solchen Gewissens (nicht zuletzt auch gegenüber den Eltern) schon für Erleichterung bringen und den ehrlichen Vorsatz zur Abkehr befestigen; denn wenn der Jugendliche nicht eigentlich verdorben war, so bedarf es vor allem der hilfsbereiten und verständnisvollen Lösung der Verstocktheit, welche den kleinen Sünder nicht frei werden liess vom Bannkreis der schiefen Ebene, auf der die Verfehlung zu wuchern drohte. Vielfach war es ja noch ein völlig unwissendes Delinquieren, das sich erst zu einer rechtsbrecherischen Gewohnheit entwickeln könnte, wenn es sich verwurzelt hätte; was ahnungslos geschieht und rechtzeitig abgestellt werden kann, braucht daher noch nicht ohne

weiteres als verbrecherischer Trieb behandelt zu werden, falls nicht eben andere Einflüsse (Vererbung, unverbesserliches Milieu, Ausartung) stärker sind als die Hoffnung auf den Durchbruch des Guten auf Grund der warnenden Erfahrung. Wenn man dem Jugendlichen den Sinn für das Unzulässige der Verfehlung und den Weg zu aufrichtiger Reue öffnet, so ist das Verfahren vor allem bei den durchgehend harmlosen Fällen daher meist schon während der Untersuchung bereits nahe ans Ziel gelangt, so dass bei günstigem Ausgang dem Jugendgericht als solchem gar nicht mehr so viel zu tun übrig bleibt.

Der untersuchende Jugendrichter erhält damit eine sehr verantwortungsvolle aber auch dankbare Aufgabe: An ihm liegt es in erster Linie, wie das alte Reglement so anschaulich sagt, «den Verhandlungen eine solche Richtung zu geben, dass dem Beklagten das begangene Unrecht als solches klar vor die Seele tritt»; von seinem Takt und seiner Fähigkeit aber hängt es auch ab, ob es gelinge, die Eltern ebenfalls reif werden zu lassen, um den strafrechtlichen «Rekonvaleszenten» selbst in die gebührende erzieherische Pflege nehmen zu können, wie es sich natürlicherweise gehören sollte. Der untersuchende Jugendrichter hütet so eigentlich den Schlüssel zum erfolgreichen Jugendstrafverfahren.

Was mehr Einzelheiten betrifft, so sollte es im Jugendstrafverfahren, ausser in eigentlicher Zwangslage, vermieden werden können, zur Inhaftierung Zuflucht zu nehmen; eher wäre u. U. die Unterbringung in einer Beobachtungsstation vorzuziehen. Unter allen Umständen ist stets die konsequente Absonderung von erwachsenen Inhaftierten und deren schädlichen Einflüssen zu gewährleisten. Im weitern sollte bereits schon im Untersuchungsverfahren für eine angemessene Verbeiständigung des jugendlichen Täters gesorgt werden, so weit die Eltern dafür nicht oder noch nicht in Frage kommen. Es muss dem Jugendlichen jedenfalls ein Helfer zur Seite gegeben werden, der seine Rechte wahren kann, ohne dass ihm die oft recht unerbaulichen Erhebungen und das sich entwickelnde Erziehungsrezept eröffnet werden müssen, abgesehen von der durch den

geistigen Entwicklungsstand ohnehin bedingten Unbeholfenheit im Verhältnis zu Erwachsenen.

Auf Grund des so gesammelten Aktenmaterials ergeben sich die Unterlagen für eine Diagnose, ob der Jugendliche sittlich verwahrlost, verdorben oder sonstwie gefährdet sei, oder ob er zu den Geisteskranken, Schwachsinnigen oder anderweitig Abnormalen gezählt werden müsse. Wenn sich die Untersuchung so intensiv mit der Person des Jugendlichen und seines Zustandes beschäftigt hat und in seine psychische und physische Individualität und die bestehenden sozialen Verhältnisse auch ausserhalb der eigentlichen Tat eingedrungen ist, wird die anzustrebende Basis für die richterliche Beurteilung geschaffen. Den Abschluss des Untersuchungsverfahrens bildet daher die Einreichung der Klageschrift an das Jugendgericht, worin die Handlung und die Lebensverhältnisse des Fehlbaren festgehalten werden, unter Hinweis auf die persönliche Untersuchung, den körperlichen und geistigen Zustand, die Erziehungs- und Familienverhältnisse. Ein wesentliches Merkmal dieser Zusammenfassung macht vor allem deren Schlussfolgerung aus, welche nun aber nicht etwa in einem Strafantrag gipfelt, sondern in der Darlegung eines Programms der fürsgerischen Erziehungsmassnahmen zur Lösung und Bekämpfung einer sich in Tatbestand und Leben des Jugendlichen bekundenden kriminellen Gefährdung.

II.

Die *Gerichtsverhandlung* stellt die Fortsetzung des Bestrebens dar, den jugendlichen Rechtsbrecher wieder auf rechte Wege zu bringen, so gut dies noch möglich ist. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch das Untersuchungsergebnis zu würdigen. Der vormals untersuchende Jugendrichter wird nun zum Gerichtsreferent, der die übrigen Jugendrichter auf Grund seines einlässlichen Einblickes in die Lebensverhältnisse ergänzend viel lebendiger orientieren kann, als dies die blossen Akten zu tun vermögen. Selbstverständlich soll sich

auch das Gesamtgericht möglichst um einen direkten Eindruck von der menschlichen Not und Hilfsbedürftigkeit des Jugendlichen bemühen, wobei an beste Tradition des bisherigen Jugendgerichtsverfahrens angeknüpft werden kann. Daher wäre beispielsweise auch ein Kontumazialverfahren, d. h. eine Entscheidfällung gegenüber einem unbekannt abwesenden Täter geradezu ein Fremdkörper im Jugendstrafrecht, nicht bloss wegen des dadurch bedingten Ungenügens der persönlichen Erhebungen, sondern auch wegen der Sinnlosigkeit der Anordnung von Fürsorgemassnahmen ohne Fürsorgeobjekt. Zuständig ist, auch im Gegensatz zum Verfahren gegenüber Erwachsenen, das Gericht am Wohnort des Jugendlichen, wo sich die Untersuchung der persönlichen und sozialen Umstände am zuverlässigsten durchführen lässt und eine direkte Einwirkung des Gerichts auf die Besserungsbestrebungen gegenüber dem Jugendlichen am ehesten gewährleistet werden kann, ohne dass dieser aus seinem natürlichen Lebenszusammenhang unbedingt herausgerissen werden muss.

Der Ausschluss der Oeffentlichkeit und Presse stellt ein Postulat dar, welches kaum mehr irgendwie angefochten sein dürfte, da es auf das erzieherische Bestreben des Richters direkt lähmend wirken müsste, wenn sich der Jugendliche vor unberufener Neugier in eine verängstigte Abwehrstellung zurückziehen oder umgekehrt etwa in Versuchung geraten würde, im Mittelpunkt des solennen Verfahrens sich als falschverständenen Held zu fühlen. Und es würde nicht zuletzt auch dem aufbauenden Werk des Jugendrichters geradezu zuwiderlaufen, wenn die kriminellen Umstände der Tat und vor allem die vielfach unerspriesslichen persönlichen und familiären Hintergründe an den Pranger gestellt und damit einen Makel auf den Jugendlichen werfen würden, der sich wie ein Bleigewicht an sein zu erstrebendes Wiederaufkommen hängen müsste. Das Gericht sollte aber immerhin über die Zulassung einer beschränkten Öffentlichkeit entscheiden können, da eine Heranziehung der Eltern, Pflegeeltern oder des Vormundes im Prozess des ihrer Gewalt unterstehenden Jugend-

lichen wünschbar sein und oft geradezu notwendig erscheinen kann, um auch ihnen die Unhaltbarkeit der bisherigen Entwicklungsrichtung des Jugendlichen in aller Form zum Bewusstsein zu bringen. Wenn aber ein schädlicher Einfluss unverständiger oder selbst krimineller Eltern auf den Jugendlichen zu erwarten wäre, sollte ihre Zulassung ebenfalls verweigert werden können. Nicht unerlässlich kann unter Umständen auch die Einladung derjenigen Behörden sein, die sich in der Jugendfürsorge betätigen, sowie der freiwilligen Jugendschutzorganisationen, die für Funktionen im Verfahren in Frage kommen und deshalb über den gesamten Zusammenhang der Behandlung des Jugendlichen orientiert sein sollten.

Es liegt auf der Hand, dass der Jugendliche selbst von den für ihn schädlichen Partien der Gerichtsverhandlung ausgeschlossen werden muss, wie von Zeugeneinvernahmen und Ausführungen der Experten, Erörterungen über die Ursachen der Kriminalität und die anzuwendenden Methoden ihrer Bekämpfung, sowie natürlich von den Ausführungen der Verteidigung, welche nur allzusehr die Versuchung zur Abschwächung der Verfehlungseinsicht des Jugendlichen fördern könnten. Aufgabe des Gerichtsleiters wird es sein, den Jugendlichen im Sinne der erzieherischen Einwirkung soweit als nötig über die Verhältnisse aufzuklären.

Es wurde beim Untersuchungsverfahren bereits auf die Wünschbarkeit einer Verbeiständigung des Jugendlichen im Jugendstrafrecht hingewiesen. Die Bestellung eines *Jugendgerichtsbeistandes* sollte in allen Fällen, mit Ausnahme vielleicht der leichteren Übertretungen, als Obligatorium gewährleistet werden. Der Jugendliche hat wie der Erwachsene ein Anrecht auf Vorbringung seiner Entlastungsgründe. Dies würde ihm jedoch verunmöglicht ohne Jugendgerichtsbeistand, angesichts seiner natürlichen Schutzlosigkeit zur Wahrung seiner Rechte und in Anbetracht des sehr beschränkten Einblickes in Akten und Vorbringen aus den dargelegten erzieherischen Gründen. Und nicht zuletzt dient diese Verbeiständigung auch dem Interesse eines Mindestmasses

an öffentlicher Kontrolle, ohne welche wir uns das moderne Strafverfahren nicht mehr denken können. Eine solche Verbeiständigung würde auch stark beitragen zur Beruhigung der Beteiligten, dass sie nicht einfach der Willkür ausgeliefert seien, umso mehr, als die Kompetenzen des Jugendrichters wesentlich verstärkt worden sind. Es ist jedoch klar, dass die Aufgabe des Beistandes dann aber keineswegs im Sinne der Schönfärberei verstanden werden darf und nicht etwa darin besteht, das prozessual Günstigste, sondern vor allem das pädagogisch Heilsamste zu erwirken. Handelt es sich doch auch für ihn darum, die Schwere der Gefährdung und vor allem den hilfsbedürftigen Zustand des Täters ob einer mildern Qualifikation seiner Tat nicht zu übersehen. In diesem Sinne wird ein guter Verteidiger auch zu einem wertvollen Helfer des Richters werden durch Klarlegung der Persönlichkeit und sachgemäße Mitwirkung bei der Prüfung und Ergreifung von Massnahmen für das richtig verstandene Wohl des Jugendlichen. Es bedarf daher jedenfalls eines pädagogisch verständnisvollen und einigermassen rechtskundigen Helfers, der dann aber die Bestrebungen des Gerichts bei loyaler Mitarbeit in schätzenswerter Weise unterstützen kann. Ebenfalls für diese Aufgabe ist wiederum in erster Linie an die Freiwilligkeit der Mitwirkung zu appellieren und es wäre vorteilhaft, dass dafür in den Gemeinden ein Kreis von geeigneten Vertrauensleuten gebildet werden könnte. Oft wären diese Verteidiger zugleich die geeigneten Betreuer der späteren Schutzaufsicht. Aus dieser Umschreibung der Aufgaben des Jugendgerichtsbeistandes ist es im weitern bloss noch ein kleiner Schritt zur Schlussfolgerung, dass als Beistand nur zugelassen werden kann, wer die Erfüllung der erforderlichen Pflichten gewährleistet, d. h. entweder vom Gericht selbst bestellt oder dann wenigstens ausdrücklich als solcher genehmigt worden ist.

Die vom Richter zu treffenden *Massnahmen* müssen nach allem der mannigfaltigsten Art sein. Das Gesetz gruppiert diese, was uns nun nicht mehr verwundert, keineswegs nach der begangenen mit Strafe bedrohten

Tat, sondern ausschliesslich nach der Besserungsmöglichkeit und dem Behandlungszweck des fehlbaren Jugendlichen.

Ist dieser sittlich verwahrlost, sittlich verdorben oder gefährdet, so verweist ihn der Jugendrichter in eine Erziehungsanstalt für Jugendliche; der Zögling bleibt solange in der Anstalt, als es seine Erziehung (allenfalls unter Berücksichtigung einer Berufslehre) erfordert, jedoch mindestens ein Jahr. Das Jugendgericht kann den Jugendlichen auch einer vertrauenswürdigen Familie zur Erziehung übergeben oder der eigenen Familie zur Erziehung überlassen, sofern dieser Weg als aussichtsreich erscheint; der Ausschluss der letztern Möglichkeit dürfte geradezu die unentbehrliche Voraussetzung dieser strengsten Massnahme, der Anstalts-einweisung, sein.

Erfordert der Zustand des Jugendlichen eine besondere Behandlung, namentlich wenn er geisteskrank, schwachsinnig, blind, taubstumm, epileptisch, trunksüchtig oder in seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung ungewöhnlich zurückgeblieben ist, so ordnet das Jugendgericht die notwendige Behandlung an.

Ist der Jugendliche weder sittlich verwahrlost, noch sittlich verdorben oder gefährdet, hat er kein Verbrechen oder schwereres Vergehen begangen, das einen hohen Grad der Gefährlichkeit offenbart, und bedarf er keiner besondern Behandlung, so erteilt ihm das Jugendgericht, wenn es ihn fehlbar findet, einen Verweis oder bestraft ihn mit Busse oder mit Einschliessung von einem Tag bis zu einem Jahr.

Es ist nun natürlich ganz ausgeschlossen und auch nicht nötig, dem Richter ein Rezept für die Anordnung der im einzelnen Falle jeweils gerade angebrachten Massnahmen an die Hand zu geben. Massgebend sind da nicht juristische Gründe, sondern Erziehungsgrund-sätze, wo die Würdigung des individuellen Charakters und der persönlichen Eigenschaften des Jugendlichen über die Bestimmung der zu treffenden Massnahmen zu entscheiden hat.

Es ist aber auch hier wieder das im Abschnitt über

das Untersuchungsverfahren Gesagte zu wiederholen, dass sich der Richter bei der Abstufung der fürsorgerischen Massnahmen keineswegs von der Schwere oder Geringfügigkeit der begangenen Tat beirren lassen darf. So sind nicht einfach alle Übertretungen für den Jugendrichter Bagatellsachen, sondern sehr oft Anzeichen für den Beginn einer schwerwiegenderen Fehlentwicklung des Jugendlichen. Es ist manchmal geradezu ein Glück, dass nur eine scheinbar harmlose Handlung den Anlass dafür geboten hat, einer bedenklicheren Entwicklung vorzubeugen. In sehr vielen Fällen hängt daher alles ab von der erzieherisch vollwertigen und durchgreifenden Behandlung des jugendlichen Täters. Es darf trotz den Besonderheiten des Jugendgerichtsverfahrens auch nie etwa der Eindruck von Weichlichkeit oder mangelnder Ernsthaftigkeit entstehen, der infolge Umwandlung des staatlichen Strafanspruches in ein fürsorgerisches Verfahren begreiflicherweise einigermassen naheliegen würde. Gerade im Laufe der Fürsorgebehandlung kann es sich sogar oft ergeben, dass dem jugendlichen Delinquenten eine Strafe nicht geschenkt werden darf, soll die gewünschte erzieherische Wirkung erreicht werden. Die grundlegende Voraussetzung für den Erfolg aller Massnahmen bleibt aber jedenfalls diejenige, dass sie vom Jugendlichen und seinen Eltern stets als eine Erziehungs- und Fürsorgebehandlung verstanden und empfunden wird, die nur das Beste im Interesse des Jugendlichen will. Durch eine mündliche Erläuterung des gerichtlichen Entscheides gemäss der Auffassungsgabe und dem Verständnis des Jugendlichen ist diesem daher der nötige persönliche Nachdruck zu verleihen und dem Fehlbaren die Bedeutung des Gerichtsverfahrens eigentlich zu erschliessen. Es bedeutet keinen Widerspruch zum vorherigen, wenn beigefügt wird, dass anderseits auch wieder dem vor Gericht geladenen Jugendlichen oft schon die äussere Würde des Verfahrens zu einem Erlebnis wird, welches ihm den Ernst der Situation noch vollends zum Bewusstsein bringt, so dass der Ehrgeiz in ihm erwacht, es nach bestem Willen nicht mehr soweit kommen zu lassen.

Die Hauptverhandlung bildet jedoch, wie gesagt, nur noch ein Glied in der gesamten Kette der Jugendfürsorge. Dafür ist aber die Aufgabe des Jugendrichters als Ganzes positiver, aussichtsreicher und bedeutungsvoller für die Bekämpfung der Kriminalität geworden, sofern die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten wirklich ausgeschöpft werden. Erforderlich ist allerdings nicht zuletzt auch eine beträchtliche Dosis Mut des Richters für die von ihm als richtig und notwendig erkannten Massnahmen, die ihn oft sogar in einen gewissen Gegensatz bringen können zu den Behörden der ausserstrafrechtlichen Jugendfürsorge, mit ihren oft etwas starken Hemmungen aus Rücksicht auf die fiskalischen Auswirkungen.

Wo das Gericht den strafbaren Tatbestand verneinen muss oder die Tat wirklich zu geringfügig ist, bleibt allerdings doch nichts anderes übrig, als den fürsorgebedürftigen Fall an die zuständige Administrativbehörde zu überweisen.

In formeller Hinsicht sind es noch folgende Regelungen, welche die Eigenart des Jugendgerichtsverfahrens besonders deutlich kennzeichnen:

1. Einerseits hängt von den Massnahmen des Jugendgerichts als dem Lösungsversuch einer erzieherischen Aufgabe unter erschwerten Umständen eine derart heikle Wirkung ab, dass Missgriffe grosses Unheil anrichten können. Sieht oder ahnt gerade ein Jugendlicher Unrechtes in einer Anordnung, die seinetwegen getroffen wurde, so wird er oft mehr darunter leiden, als die Massnahme nützt, sei diese ihm nun günstig oder nicht. Kann nicht mit Sicherheit beurteilt werden, ob ein Jugendlicher zu den sittlich Verwahrloseten, Verdorbenen oder Gefährdeten oder zu den Pflegebedürftigen gehört, so kann der Jugendrichter den Jugendlichen daher vorläufig unter Schutzaufsicht stellen und den Entscheid über die Verhängung einer Strafe oder einer Massnahme aussetzen. Entgegen einer oft verbreiteten Ansicht wird von erfahrenen Jugendrichtern und Fürsorgern nämlich die Erfahrung gemacht, dass eine Beurteilung der Massnahmen gegenüber Jugend-

lichen nicht etwa summarischer als bei Erwachsenen möglich ist, sondern dass es manchmal gerade sehr schwierig sei, sich sofort über den einzuschlagenden Weg zu entscheiden.

2. Umgekehrt wird es in andern Fällen eher dringlich sein, das erzieherische Problem ohne Verzug anzupacken und lieber eine Massnahme zu treffen, als gar keine, besonders wenn die blosse Schutzaufsicht nicht genügt und nur eine Versorgung in Frage kommt. Die meisten Jugendlichen bedürfen vor allem auch einer straffen Anfassung; aber unmöglich kann immer rechtzeitig eine Prognose über die Wirkung der zu verhängenden Massnahmen getroffen werden. Auch deren Dauer, welche vom Erfolg abhängt und daher unbestimmt ist, kann nicht vorausgesehen werden. Das würde theoretisch einem fortwährenden Aufschub des Entscheides rufen; das Gesetz enthält daher die ausserordentlich wichtige und aufschlussreiche Bestimmung, wonach das Jugendgericht jederzeit die einmal getroffene Massnahme durch eine andere ersetzen kann. Allzugrosse Ängstlichkeit braucht daher nicht aufzukommen, da der Richter nötigenfalls immer wieder auf den Fall zurückkommen kann. Hierin liegt aber auch der schlagendste Beweis für den reinen Zweckgedanken des fürsorgenderzieherischen Jugendstrafverfahrens, völlig losgelöst von der begangenen Tat, die sich ja nicht mehr ändern kann, — ausschliesslich eingestellt auf den Besserungserfolg, der mit allen nur möglichen Mitteln angestrebt werden soll. Versagt eine Massnahme, so ist sie durch eine andere, d. h. bessere zu ersetzen.

3. Für das kantonale Verfahren erleichtert dies die Übernahme der Bestimmung aus dem bisherigen Jugendstrafverfahren, wonach die Entscheide der Jugendgerichte nicht an eine höhere Instanz appelliert werden können. Dies ist zweifellos angezeigt, da entweder eine ebenfalls separate Oberinstanz geschaffen werden müsste oder die ganzen Bemühungen zur Schaffung eines besondern dem Jugendlichen angepassten Verfahrens bei Appellationen wieder hinfällig würden; ausserdem handelt es sich hier nicht um reine Gesetzes-

anwendung, sondern um Ermessensentscheide, welche sich nur durch den zu erwartenden Erfolg rechtfertigen, so dass eine Überprüfung des Jugendgerichtsentscheides durch eine höhere Instanz praktisch kaum viel nützen könnte. Viel besser als ein komplizierendes Appellationsverfahren ist daher die vom Gesetz bei begründetem Anlasse stets eingeräumte Wiedererwägungsmöglichkeit.

4. In den kriminell harmloseren Gesetzesübertretungen, die nur aus irgendeiner momentanen Steigerung des Lust- oder Unlustgefühls bei einem sonst keineswegs verdächtigen Jugendlichen zu erklären sind, beschränkt sich das Gesetz auf den blossen Verweis oder wenn nötig bestimmte Zuchtmittel, die aber gerade in diesem Zusammenhange nicht einer gewissen Problematik entbehren. Die Nützlichkeit der Geldbusse ist jedenfalls sehr diskutabel, da meist entweder die Mittel und das Einkommen zu deren Bezahlung fehlen oder dann noch nicht der richtige Wertbegriff vorhanden ist, wodurch die beabsichtigte Wirkung ausbleibt. Es müsste schon dafür gesorgt werden, dass die vom Jugendlichen zu bezahlende Busse durch eigene Arbeit realisiert werden müsste. Ganz besonders die sogenannte Einschliessung, eine Art Jugendhaft, hat von fachmännischer Seite verschiedenen Bedenken gerufen. Und es ist in der Tat so, dass man sich nicht recht einen Fall vorstellen kann, wo ein Jugendlicher etwa zu einigen Monaten Einschliessung verurteilt werden sollte, ohne dass er dann eben auch erziehungsbedürftig und damit reif zur Anstaltsversorgung wäre. Desgleichen was die Durchführung dieser Massnahme betrifft, so werden noch verschiedene Schwierigkeiten entstehen. Als Denkzettel mag eine kurzfristige Einschliessung bei angemessener Stubenbeschäftigung noch angebracht sein, nicht aber als dauernder Freiheitsentzug bis zu einem Jahr ohne eigentliche erzieherische Einwirkung auf den immerhin fehlbaren Jugendlichen.

Hier scheint uns aber der Schlüssel zu liegen für eine der wichtigsten Institutionen des Jugendstrafrechts, die *Jugendschutzaufsicht*. Wenn der Verweis allein nicht genügt, kann der Richter wohl Busse oder Ein-

schliessung aussprechen, er wird jedoch in den meisten dieser Fälle und jedenfalls noch weitgehender als gegenüber Erwachsenen den Vollzug dieser reinen Strafmaßnahmen bedingt erlassen, um während einer entsprechenden Probezeit die Schutzaufsicht damit verbinden zu können. Diese gehört nach gesetzlicher Vorschrift obligatorisch zum bedingten Strafvollzug und stellt wohl eine der hauptsächlichsten Erziehungsvorkehren des Jugendstrafrechts dar, welche sich einbürgern dürfte in der Grosszahl der Fälle, in denen sich eine Anstaltsversorgung nicht rechtfertigt und die Ungefährlichkeit des Jugendlichen für die öffentliche Sicherheit verbürgt ist. Ja wir gehen sogar soweit, die Vermutung zu äussern, dass der Jugendrichter wahrscheinlich die ihm vorliegenden Fälle sehr weitgehend unter diejenigen subsumieren wird, in denen eine Strafsanktion ausgesprochen werden kann, nur um deren Vollzug bedingt zu erlassen und dafür die Schutzaufsicht als eigentliche Erziehungsmaßnahme anzuordnen.

Trotzdem kann das Problem der Schutzaufsicht hier kurz gefasst werden, nachdem dieses Thema im Jahre 1934 in der Gemeinnützigen Gesellschaft bereits einlässlich behandelt worden ist. Es sei hier im Hinblick auf das neue Jugendstrafrecht nur noch folgendes beigefügt:

Der Schutzaufsicht liegt bekanntlich ob: Die Unterstützung der Schützlinge mit Rat und Tat, namentlich durch Beschaffung von Unterkunft und Arbeitsgelegenheit, um ihnen zu einem ehrlichen Fortkommen zu verhelfen; sodann die Beaufsichtigung derselben in einer unauffälligen, ihr Fortkommen nicht erschwerenden Weise. Dies gilt selbstverständlich auch für den *Jugendschutzbeistand*. Seine Aufgabe im einzelnen aber wird ihm vom Richter im Sinne der auf den Jugendlichen bezogenen Erziehungsabsicht noch konkreter zu umschreiben sein. Besteht doch die Unterstellung unter die Jugendschutzaufsicht im Gegensatz zu derjenigen gegenüber Erwachsenen nicht bloss in der Auferlegung einer Bewährungsfrist, sondern vor allem darin, dem Jugendlichen während einer gewissen Entwicklungszeit einen

Beistand zu geben, der ihn fortlaufend im Sinne andauernder Besserungsbestrebungen beeinflussen soll. Die Schutzaufsicht erscheint damit nicht mehr so sehr als eine Umwandlungsmassnahme für die ausgefällte Strafe, sondern vielmehr als erzieherische Massnahme, die der Richter von Anfang an als die ursprüngliche und hauptsächlichste ins Auge fasste. Der Richter unterstellt den Jugendlichen nicht der Schutzaufsicht anstelle der nicht vollzogenen Strafe, sondern er setzt in den meisten Fällen überhaupt nur darum eine Strafe fest, damit er sie bedingt erlassen und den Jugendlichen unter Schutzaufsicht stellen kann. Die Jugendschutzaufsicht wird dadurch zu einer planmässigen und eigentlichen Vollzugsmassnahme des aktiven Jugendstrafverfahrens. Nicht zuletzt dürfte sich die Jugendschutzaufsicht als wertvolles Mittel der Nachbehandlung eines aus der Erziehungsanstalt entlassenen Jugendlichen erweisen, wenn dieser noch nicht der vollen Freiheit und Schutzlosigkeit überlassen werden kann und daher unter normalen Lebensbedingungen erst noch für die volle Selbstbestimmung und Verantwortbarkeit vor der Rechtsordnung vorbereitet werden soll.

Die Schutzaufsicht über Jugendliche hört damit auf, das blosse Feld freier Liebestätigkeit zu sein, sondern wird naturgemäß zu einem Hilfsmittel der gesetzmässigen Erziehung des Jugendlichen durch das Gericht. Aus einer rein humanitären Fürsorge ist so eine Institution der Jugendstrafrechtspflege, ein eigentliches Instrument der richterlichen Behandlung geworden. Dass der im Schutzaufsichtsverfahren dem Jugendlichen beigegebene Beistand seine Aufgabe auch grundsätzlich anders durchzuführen hat, als gegenüber Erwachsenen, liegt daher auf der Hand. Der im Sinne der gerichtlichen Beurteilung des Jugendlichen auf diesen ausgeübte erzieherische Einfluss durch moralische, religiöse und intellektuelle Führung, Unterstützung mit Rat und Tat, sowie Vermittlung ökonomischer Beihilfe seitens der Vormundschaftsbehörde, bildet den eigentlichen Kern der Jugendschutzaufsicht.

Der Jugendschutzbeistand sollte daher inskünftig dem jugendrichterlichen Verfahren eingeordnet werden, nachdem er ein derart bedeutungsvolles Organ desselben geworden ist. Dementsprechend wäre der Jugendschutzbeistand (zum allermindesten in den Fällen des Urteilaufschubes verbunden mit Schutzaufsicht) auch dem Jugendgericht zu unterstellen, dessen Weisungen er auszuführen und demgegenüber er je nach Bedarf Bericht zu erstatten hätte — und zwar nicht bloss darüber, ob der Schützling allenfalls rückfällig geworden sei oder nicht, sondern vor allem auch, ob sich dessen Entwicklung allgemein im wünschbaren Masse bessere. Je nachdem trifft dann das Gericht wieder seine Massnahmen, welche jedoch selbst bei Rückfälligkeit nicht einfach an die seinerzeit ausgesprochene und bedingt erlassene Strafe gebunden sind, sondern frei nach dem erzieherischen Ziel neu festgesetzt werden können.

Eine kantonale Jugendschutzkommission, der mindestens die Justizdirektion, ein Jugendrichter und der kantonale Lehrlingsfürsorger angehören sollten, hätte im übrigen die Aufsicht auszuüben und die allgemeinen Richtlinien aufzustellen. Die Mitwirkung des kantonalen Lehrlingsamtes wäre erwünscht, weil gerade die Lehrstellenvermittlung und -Beaufsichtigung bei diesen Jugendlichen eine hervorragende Rolle spielt. Auch hier wird es weitgehend darauf ankommen, dass sich freiwillige Helfer zur Verfügung stellen, weshalb die Anlegung eines Verzeichnisses von Gemeinde-Vertrauensleuten, zu denen ebenfalls Frauen gehören müssten, hier gleichfalls die Sache wesentlich erleichtern könnte.

III.

Damit ist bereits auch schon ein Problem des *Vollzuges* der jugendrichterlichen Massnahmen berührt, nämlich dasjenige der Verantwortlichkeit des Jugendrichters nicht nur für seinen Gerichtsentscheid, sondern auch für die Durchführung der Vollzugsmassnahmen. Dies geht aus dem Gesagten hervor, wonach die richterlichen Massnahmen sich nicht bloss rückblickend nach der be-

gangenen Tat richten, sondern vorschauend nach dem Zweck der erzieherischen Fürsorge für den Jugendlichen. Sie sind daher nicht entweder gerecht oder ungerecht in bezug auf den zu sühnenden Rechtsbruch, sondern richtig oder falsch, je nachdem, ob der beabsichtigte Erfolg erreicht wird. Erst mit dem Erfolg oder der feststehenden Aussichtslosigkeit eines Heilungsversuches ist die jugendrichterliche Tätigkeit daher abgeschlossen.

Im Strafverfahren gegenüber Erwachsenen sind bestimmte, im Gesetz zum vornehmerein durchaus generell umschriebene Strafvollzugsmassnahmen (Zuchthaus, Gefängnis, Haft bestimmter Dauer) anzuordnen. Die erzieherischen Massnahmen gegenüber Jugendlichen hingegen sind alles andere als zum vornehmerein umschrieben, es ist vielmehr, wie wir gesehen haben, je nach dem individuellen Gefährdungszustand des jugendlichen Täters aus der Vielzahl der in Frage kommenden Besserungsmassnahmen die jeweils gerade geeignetste auszuwählen und anzuwenden, solange sie sich als solche erweist. Da kann man wohl den Täter auch nicht einer unabhängigen Vollzugsbehörde grundsätzlich zur schematischen Behandlung übergeben, sondern muss die Massnahmen von Fall zu Fall selbst an die Hand nehmen. Das Gesetz schreibt daher vor, dass die Erziehung des Jugendlichen in allen Fällen überwacht werden müsse. Das Jugendgericht ist dafür die gegebene Überwachungsbehörde. Das allein entspricht auch dem Grundsatz, wonach das ganze Verfahren aus einem Guss zu gestalten sei.

Die Ausgestaltung dieses strafrechtlichen Erziehungsverfahrens (sofern die mehr moralischen Massnahmen der früheren Verfahrensstadien nicht ausreichen) stellt nun allerdings ein Kapitel für sich dar, in dem die verschiedensten Abstufungen der Gefährdung Verwahrlosung und Verdorbenheit von Jugendlichen vorkommen, und je nachdem die eine oder andere spezialisierte Heilungsbehandlung angemessen ist. Es wird daher auch hier vor allem auf die fürsorgerische Erfahrung des Jugendrichters oder seiner Berater ankommen, indem er beispielsweise von Fall zu Fall die

Zuweisung an die geeignetste Anstalt oder sogar Anstaltsabteilung individuell anzurufen hat. Sache des Kantons wird es sein, nötigenfalls durch interkantonale Vereinbarungen die Möglichkeit zu schaffen, die von seinem Jugendgericht beurteilten Jugendlichen an den geeigneten Orten unterzubringen. Von fachlicher Seite wird hervorgehoben, dass es weitgehend genügen wird, für diesen Zweck die bereits bestehenden Anstalten ohne wesentliche Neueinrichtungen auszubauen.

Aus diesen Ausführungen wird sich gewiss der Eindruck ergeben, dass dem Jugendgericht durch das neue Recht eine Aufgabe zugewiesen werde, die eine bedeutende Vermehrung der Arbeitslast mit sich bringen müsse. Sachlich aber ist diese Aufgabe kaum anders zu lösen, soll sie ihrem bedeutungsvollen Ziel gerecht werden. In grösseren Kantonen ist die Lösung organisatorisch so getroffen worden, dass durch die Einschaltung eines sogenannten Jugandanwaltes ein grosser Teil der Arbeit auf einen beruflichen Mitarbeiter abgewälzt worden ist. Es erscheint aussichtslos zu sein, für uns ein ähnliches Postulat aufzustellen. Hingegen wird man dann kaum darum herumkommen, die Jugendgerichtskanzlei so auszubauen, dass sie sich auch im Untersuchungsverfahren und in der Vollzugsüberwachung zu einem wirkungsvollen Hilfsorgan des Jugendgerichts entwickeln kann. Der Jugendgerichtsschreiber könnte so zum repräsentativen Träger des Gedankens der Einheit und Eindringlichkeit der jugendrichterlichen Fürsorgebestrebungen werden.

Im Sinne der Aufgabenvermehrung wirkt sich übrigens unumgänglich auch die Erstreckung der Jugendgerichtsbarkeit auf die Jugendlichen vom 16. bis 18. Altersjahr aus, bei denen sich ein merkliches Ansteigen der Kriminalität zeigt und welche gerade am schwierigsten zu behandeln sind, je später sich die Gelegenheit zum richterlichen Einschreiten einstellt, d. h. je mehr sich

die Delinquenten dem Erwachsenenalter nähern. Es zeigt sich hier aber vor allem das Bestreben des Gesetzes, den Versuch zur Besserung fehlbarer junger Menschen soweit als möglich auszudehnen und erst aufzugeben, wenn alle Mittel versagt haben und infolge der eintretenden seelischen Verhärtung im Erwachsenenalter die schroffe Strafjustiz an die Stelle der Jugendfürsorge treten muss.

Immerhin besteht die Auffassung, dass in unsren harmlosen ländlichen Verhältnissen die Fälle schwerwiegender Kriminalität nicht dermassen häufig sein werden, wohl aber diejenigen, wo es sich als nötig erweist, einem Jugendlichen das Zurechtfinden in den Fährnissen der Zeit zu erleichtern durch Einwirkung auf seine Erziehung zu aufgeschlossenem, gesundem und arbeitsfreudigem Leben auf unserer kargen aber guten Scholle. Trotz allen fortschrittlichen und heilbringenden Ideen wird gerade der Jugendrichter, der mehr als jeder andere Richter persönlichen Anteil am Schicksal seiner Schutzbefohlenen nimmt, anderseits auch Enttäuschungen erleben, da durch die menschlichen Unzulänglichkeiten und die häufige Unheilbarkeit seelischer Verderbnis selbst seinen Bestrebungen Schranken gesetzt sind.

Eine Bearbeitung des Problems der Jugendgerichtsbarkeit kann schliesslich auch nicht ganz am Gedanken eines kantonalen Jugendamtes vorbeigehen, auf welchen in der Gemeinnützigen Gesellschaft im Jahre 1913 bereits hingewiesen worden ist. Wertvoll wäre jedenfalls ein solches Jugendamt, das sich mit den verschiedensten Fragen der Jugendfürsorge gesamthaft befassen könnte, vor allem auch für den Jugendrichter, der hier eine ausserordentlich schätzenswerte Unterstützung für das Jugendstrafverfahren finden könnte, nicht zuletzt wo dieses mit den Grenzfällen der strafrechtlichen Jugendfürsorge in Berührung kommt.

Besondere Beachtung gebührt zum Schlusse noch der zweiten grossen Neuerung des Schweiz. Strafgesetzbuches, wonach die *Behandlung der Kinder* vom 6. bis

14. Altersjahr ebenfalls in ähnlich abgeschlossener und bestimmender Form geregelt wird, wie diejenige der Jugendlichen von 14—18 Jahren. Gegenüber Handlungen von Kindern bis zu 6 Jahren reagiert der Staat in keinerlei rechtlicher Form; hier vorkommende Missstände zu beheben ist ausschliesslich Sache der zivilen, d. h. vormundschaftlichen Fürsorge. Die Rechtsverletzungen der ältern Kinder ungefähr im schulpflichtigen Alter aber sollen von den Gemeindeschulkommissionen mit der gleichen Zielsetzung behandelt werden, wie sie den jugendrichterlichen Besserungsbestrebungen zu Grunde liegt. Der Unterschied liegt vor allem darin, dass es sich hier um Fehlbare handelt, deren Entwicklung entsprechend noch weiter zurücksteht und welche vor allem noch nicht das kriminell-kritische Pubertäts- und Schulentlassenenalter erreicht haben. Die Bedeutung und Verantwortlichkeit für diese «Kindergerichtsbarkeit», wenn man so sagen darf, ist indessen keineswegs geringer als diejenige der Jugendgerichte, umso mehr, als die Einwirkungen auf den Entwicklungsgang der Kinder infolge ihrer noch grösseren Beeinflussbarkeit umso eindrücklicher und nachhaltiger sein können, im guten und im schlechten Sinne.

Das Verfahren ist hier umso formloser, als nicht eine Gerichtsbehörde, sondern eine administrative Instanz (Gemeindeschulkommission) ihre Entscheidungen zu treffen hat, deren Tragweite aber gleichfalls durch den Gefährdungszustand des Kindes bestimmt wird und daher relativ unbegrenzt ist. Anordnungen über die Zwangserziehung bedürfen nach dem kantonalen Recht der Genehmigung durch das Jugendgericht, dem dadurch eine gewisse Aufsichtsbefugnis über das Verfahren der Gemeindeschulkommissionen eingeräumt ist. Statt allfälliger Strafmaßnahmen fallen bei Kindern im übrigen lediglich der Verweis oder die Verhängung von Schularrest in Betracht, so dass auch die Unterstellung unter Schutzaufsicht entfällt, wohl in der Annahme, dass die Schulbehörden während des schulpflichtigen Alters eines Kindes ohnehin die Pflicht zur wirksamen Beaufsichtigung seiner sittlichen Entwicklung haben, in enger Ver-

bindung mit der Familie, welche für diese Kleinen noch allseits und ganz besonders den natürlichen Untergrund bildet.

Mit dem Inkrafttreten des Schweizerischen Strafgesetzbuches ist nun der Weg frei für die volle Entfaltung einer weitgespannten Wirksamkeit des Jugendrichters, weniger durch verurteilende Strenge seiner Einstellung, als durch konsequente Übelsbekämpfung auf Grund seiner erzieherischen Kompetenzen, die weit über den Bereich des blossen Tatbestandes hinaus fürsorgend die ganze Entwicklung des fehlbaren Kindes oder Jugendlichen erfassen. Ohne durch formelle Unzulänglichkeiten gehemmt zu sein, wird er fürderhin den *Fall* nicht mehr resigniert aus der Hand geben müssen, solange er eine Aussicht auf erfolgreiche Aufrichtung des *Menschen* im Täter erhoffen kann.

Aus einem halb strafenden Einschreiten und einer halb erzieherischen Nachsichtigkeit erwächst nun die Pflicht, einen auf Abwege geratenen Jugendlichen so gut als nur möglich wieder zu resozialisieren, aber auch die Möglichkeit, aus dem fast nebensächlichen Anlasse einer Verfehlung wenn nötig das ganze Schicksal des Jugendlichen zu erfassen und durch alle verfügbaren erzieherischen Massnahmen ins Gleichgewicht zu bringen. Auch an und für sich nicht besonders hervorstechende Verirrungen von Jugendlichen können und sollen so nötigenfalls zum Ausgangspunkt für die Ergrifung ganzer Massnahmen werden, weil es nicht mehr einen beschränkten Strafanspruch des Staates, sondern einen umfassenden Besserungsanspruch der Gesellschaft zu erfüllen gilt.

Entscheidend hiefür aber ist schlussendlich nicht nur die Form des Gesetzes, sondern in erster Linie der allseitige Wille zu dessen Verwirklichung. Überhaupt gehe an alle diejenigen, welche guten Willens sind, der Aufruf, durch ihre uneigennützige Mitarbeit mitzuwirken an der Fürsorge für die rechtsbrecherische und deshalb

besonders gefährdete, also auch ausgesprochen hilfsbedürftige Jugend. Es ist vielleicht der schwierigste, aber wenn es gelingt, auch der fruchtbarste Weg, die fehlbaren Kinder und Jugendlichen statt unnütz zu strafen, wenn immer möglich noch zeitig auf rechte Wege zurückzuführen,

nicht so sehr im Namen der Gerechtigkeit,
als eben im Namen dieser Jugend.
